



Antwort zur Anfrage Nr. 0787/2019 der Stadt Mainz betreffend **Aufkommensneutralität der Grundsteuer (FDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**Frage 1:**

***Welche Vorbereitungen trifft die Verwaltung im Hinblick auf die zukünftige Neuberechnung der Einheitswerte bei der Grundsteuer?***

Antwort:

Nach den der Verwaltung bisher bekannten Planungen des Bundesfinanzministeriums soll es bei der geteilten Zuständigkeit zwischen Finanzämtern und kommunalen Steuerämtern bleiben. Das heißt, dass die Neuberechnung der Einheitswerte und daraus folgend der Grundsteuerermessbeträge durch die Finanzämter vorgenommen wird. Die Grundsteuererhebung selbst soll durch die jeweiligen Kommunen, die auch zukünftig das Regulative der Festsetzung des Hebesatzes behalten sollen, erfolgen. Ein Vorstoß dahingehend, dass die Kommunen für die Bewertung ihrer Grundstücke zuständig sein sollen, hat es bisher sowohl vom Bund als auch von den Ländern nicht gegeben. Es ist daher davon auszugehen, dass es bei dieser Regelung bleibt. Insoweit nehmen wir vorerst eine abwartende Haltung ein.

**Frage 2:**

***Ist bisher geplant, über die Anpassung des kommunalen Hebesatzes eine Aufkommensneutralität zu erreichen?***

Antwort:

Im Rahmen der Reform der Grundsteuer haben Bund und Länder vereinbart, dass die Neuregelung zur Grundsteuer aufkommensneutral vorgenommen werden soll. Das zuletzt bekannte wertabhängige Modell sah in seiner Ausgestaltung vor, dass durch bundeseinheitliche Steuerermesszahlen die Gesamtaufkommensneutralität der Grundsteuerreform sichergestellt werden soll. Zwischenzeitlich wird, nachdem sich der Bund nicht mit allen Bundesländern einigen konnte, darüber nachgedacht, eine Öffnungsklausel für landesspezifische Messzahlen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens mit aufzunehmen. Auch hierbei wird immer wieder der Gedanke der Aufkommensneutralität berücksichtigt. Nach diesen Absichten ist eine Anpassung des kommunalen Hebesatzes überhaupt nicht erforderlich, da die Aufkommensneutralität schon im Rahmen der Bewertung berücksichtigt werden soll.

**Frage 3:**

***Sieht sich die Verwaltung in der Pflicht, auf die geplante Grundsteuerreform in der Weise zu reagieren, dass eine zusätzliche effektive Steuerbelastung der Mainzer Bürger und Unternehmen im Rahmen des Möglichen vermieden wird?***

Antwort:

Im Rahmen der Bewertung soll sichergestellt werden, dass die Grundsteuerreform aufkommensneutral gestaltet wird. Auch die Verwaltung geht davon aus, dass im Endergebnis das Grundsteueraufkommen in gleicher Höhe erzielt werden kann, wie es heute der Fall ist. Dies ist aber letztendlich davon abhängig, welche Regelungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens erlassen werden.

Mainz, 16.04.2019

gez.

Günter Beck  
*Bürgermeister*